

Anweisung des Vorstands Nr.

46/2018/1.0/IG/COM

Global Conflicts of Interest Policy

Policy

GM-CO Global Markets Compliance

Gültig ab 01.07.2018 | Version 1.0 |

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Definition der Schlüsselwörter.....	4
A. Hintergrund und Geltungsbereich.....	6
A.1. Hintergrund und Zielsetzung	6
A.2. Geltungsbereich und Zielgruppe	6
B. Interessenkonfliktmanagement	7
B.1. Einführung.....	7
B.2. Erscheinungsformen potenzieller Interessenkonflikte.....	7
B.3. Besondere Interessenkonflikte	7
B.3.1. Neueinstellungen.....	7
B.3.2. Nebentätigkeiten.....	8
B.3.3. Wahrnehmung von Mandaten.....	8
B.3.4. Finanzielle Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen	8
B.3.5. Zuwendungen	9
B.3.5.1. Geschenke und Einladungen	9
B.3.5.2. Zuwendungen im Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen.....	9
B.4. Verfahren und Maßnahmen der Commerzbank im Umgang mit Interessenkonflikten	9
B.5. Offenlegung von Interessenkonflikten.....	10
C. Verantwortlichkeiten.....	11
D. Kontrollen.....	12
E. Genehmigung, Implementierung und Überprüfung.....	13
F. Korrespondierende Dokumente	14
G. Appendix	15

Zusammenfassung

- Diese Policy regelt die im Commerzbank-Konzern so auch in der Commerzbank Zrt. (nachstehend: Commerzbank) geltenden allgemeinen Anforderungen an den Umgang mit Interessenkonflikten. Sie ist die übergeordnete Anweisung von der sich spezielle Anweisungen ableiten.
- Interessenkonflikte können im Wertpapiergeschäft (siehe „Globale Policy für Interessenkonflikte im Wertpapiergeschäft“) auftreten. Bestimmte Handlungen können aus Sicht eines Dritten auf Korruptionselemente hindeuten. Hier sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. aufzulösen (siehe „Global Anti-Bribery and Corruption Policy“). Darüber hinaus können übergreifende, besondere Interessenkonflikte (wie bspw. Nebentätigkeiten) entstehen, die im Kapitel [B.3](#) näher beschrieben werden.
- Die Policy gibt dem Mitarbeiter einen Überblick über Situationen, in denen potenziell Interessenkonflikte auftreten können und legt für diese verschiedenen Konfliktsituationen eine Zuständigkeit innerhalb von GM-CO (auf lokaler Ebene: COM) fest.
- Ein Verstoß gegen die Grundsätze dieser Policy kann für die Mitarbeiter arbeitsrechtliche Konsequenzen (Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung) bedeuten. Für die Commerzbank kann ein Verstoß gegen diese Policy zu einem möglichen Schadenersatzanspruch oder auch zu Reputationsschaden führen.
- Die gegenwärtige Politik ist die Umsetzung der globalen Global Conflicts of Interest Policy bei der Commerzbank Zrt
- Lokale Abweichungen von der global gültigen Dokumentenversion sind mit grauem Hintergrund farblich hervorgehoben.

Definition der Schlüsselwörter

- **Arbeitgeber** im Sinne der Policy ist eine juristische Person, die Mitarbeiter im Sinne der Policy beschäftigt.
- **Dritte** im Sinne dieser Policy sind sämtliche natürlichen und / oder juristischen Personen, die nicht Kunden der Commerzbank sind (z.B. Vertriebspartner).
- **Finanzanalyse**¹ im Sinne der Policy: Eine Information über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthält (Anlageempfehlung und Anlagestrategieempfehlung) und einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden soll.
- **Finanzinstrumente**: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, auch auf Devisen und Waren, Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren, Emissionszertifikate, Vermögensanlagen, wie z.B. stille Beteiligungen, Genussrechte und Namensschuldverschreibungen.
- **Interessenkonflikte** im Sinne dieser Policy sind Gegebenheiten, bei denen das Risiko besteht, dass das professionelle Urteilsvermögen oder Handeln, das auf ein bestimmtes (primäres) Interesse gerichtet ist, durch andere (sekundäre) Interessenslagen beeinflusst wird. Der Begriff Interessenkonflikt ist dabei weit auszulegen.
- **Kunden** sind alle natürlichen oder juristischen Personen, für die die Commerzbank Wertpapier(neben)dienstleistungen anbietet oder erbringt. Der Begriff des Kunden umfasst daher nicht nur Bestandskunden, sondern auch alle Personen, zu denen noch keine Geschäftsbeziehung besteht („potenzielle Kunden“). Dies schließt Kunden anderer Institute, über die die Commerzbank Dienstleistungen und Finanzinstrumente vertreibt, ein, soweit die Informationen sich auch an diese Kunden richten.
- **Mandate** im Sinne dieser Policy sind Nebentätigkeiten von Mitarbeitern in Gremien von konzernangehörigen oder konzernfremden Gesellschaften / Institutionen, neben ihrer dienstvertraglichen Tätigkeit für den Arbeitgeber.
- **Mitarbeiter** im Sinne der Policy sind alle Personen, mit denen in der Commerzbank ein aktives Dienst-, Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die in der Commerzbank auf eine vergleichbare Weise eingesetzt werden (z. B. zeitlich befristet Beschäftigte, Praktikanten, Leiharbeitnehmer oder freie Mitarbeiter). Mitarbeiter in diesem Sinne sind des Weiteren alle natürlichen Personen, die im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung unmittelbar an Dienstleistungen für die Commerzbank zum Zweck der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen beteiligt sind. Mitarbeiter im Sinne der Policy sind auch Mitglieder eines Vorstands oder einer Geschäftsführung.
- **Persönliche Interessenkonflikte** sind Interessenkonflikte von Mitarbeitern; diese sind gewöhnlich dadurch gekennzeichnet, dass sich ein Mitarbeiter im Konflikt zwischen seinen eigenen (meist finanziellen) und den Interessen der Commerzbank befindet – beispielsweise beim Wechsel des Arbeitsplatzes (oder Arbeitgebers), Nebentätigkeiten oder bei der Wahrnehmung von Mandaten.
- **Wertpapierdienstleistungen, wie z.B.:**
 - Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,
 - Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden,
 - Handel für eigene Rechnung,
 - Portfolioverwaltung,
 - Anlageberatung,
 - Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/ oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung,
 - Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung,

¹ Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 34, 35 EU-Marktmisbrauchsverordnung (MAR): „Anlageempfehlung“ und „Empfehlung oder Vorschlag einer Anlagestrategie“.

- Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF).
- **Wertpapiernebenleistungen, wie z.B.:**
 - Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung.
 - Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrument(en), sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist.
 - Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und –aufkäufen.
 - Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen.
 - Das Erstellen und Verbreiten von Finanzanalysen.
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen.

- **Zuwendungen im Sinne der Policy:**

Dies sind zum einen Gebühren, Provisionen oder sonstige Geldleistungen sowie alle nichtmonetären Vorteile, die im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung von einem Dritten gewährt, z. B. Vertriebspartner an die Commerzbank, oder an einen Dritten erbracht werden.

Beispiele für Zuwendungen:

- Emissionsaufschläge,
- Vermittlergebühren,
- Bestands- und Vertriebsprovisionen,
- Selling fees.

Zum anderen sind Zuwendungen auch Geschenke und Einladungen an Commerzbank-Mitarbeiter von Externen (Kunden oder Geschäftspartnern) bzw. Geschenke und Einladungen von Commerzbank-Mitarbeitern an Externe. Dabei sind die Regeln der „Globalen Anti-Bribery and Corruption Standards“ (D.3 Zuwendungen (Gift Policy)) zu beachten.

A. Hintergrund und Geltungsbereich

A.1. Hintergrund und Zielsetzung

Diese Policy dient der Identifizierung und dem Management potenzieller Interessenkonflikte. Das Handeln im Kundeninteresse ist das Leitbild der Commerzbank. Dies bedeutet auch, dass potenzielle Interessenkonfliktsituationen, die entstehen können und zum Nachteil des Kunden wären, durch angemessene Vorkehrungen erkannt, vermieden oder kompetent gemanagt werden müssen.

Generell gilt, dass Interessenkonflikte im Sinne der für alle Mitarbeiter verbindlichen Verhaltensgrundsätze der Commerzbank und damit im Einklang mit den Unternehmenswerten der Commerzbank gehandhabt werden müssen. Alle Beteiligten sind grundsätzlich fair und marktüblich zu behandeln. Für die Beurteilung eines (potenziellen) Interessenkonflikts sind u.a. Marktusancen, Marktstandards und die Professionalität der Beteiligten zu bewerten. Ein Großteil der Konflikte kann meistens durch geeignete organisatorische Maßnahmen frühzeitig entschärft werden (vgl. Kapitel B.4).

Die Offenlegung von Interessenkonflikten stellt das letzte Mittel dar, das eingesetzt wird, wenn die getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Vermeidung oder Regelung dieser Interessenkonflikte nicht ausreichen, um mit hinreichender Gewissheit sicherzustellen, dass die Risiken für eine Verletzung der Kundeninteressen abgewendet werden. Denkbar sind auch Konstellationen, in welchen die Commerzbank auf Grund des Bestehens eines rechtlichen oder eines Reputationsrisikos auf ein Geschäft verzichten und die Geschäftstätigkeit einstellen muss.

A.2. Geltungsbereich und Zielgruppe

Diese Policy ist für alle Mitarbeiter der Commerzbank weltweit verbindlich. Die nach der „Globalen Legal Entity Management Policy“ relevanten in- und ausländischen Tochtergesellschaften haben diese Policy, soweit für sie relevant, umzusetzen.

Zusätzlich zu dieser Policy gelten, soweit vorhanden, die jeweiligen Policies und Procedures der Business Segmente, die detailliertere und/ oder strengere Regelungen zu einzelnen Interessenkonfliktsituationen enthalten können.

Die besonderen länderspezifischen Regelungen sind neben den in dieser Policy niedergelegten Grundsätzen anwendbar und zwingend einzuhalten. Sofern die lokalen Regelungen in Konflikt mit dieser Policy stehen, gilt die strengere Regelung. COMhat der Bereichsleitung Global Markets Compliance mitzuteilen, wenn rechtliche Einschränkungen zu einer Nichteinhaltung der nachstehend beschriebenen Standards führen können. Die Bereichsleitung Global Markets Compliance kann seine Entscheidungen in diesem Zusammenhang delegieren. Von dem in dieser Policy niedergelegten Mindeststandard darf nur abgewichen werden, soweit das lokale Recht oberhalb dieses Standards liegt.

B. Interessenkonfliktmanagement

B.1. Einführung

Banken und Unternehmen im Finanzdienstleistungsbereich haben häufig mit verschiedenen Arten von Interessenkonflikten zu tun. Diese können u.a. in folgenden Konstellationen entstehen, und zwar zwischen:

- Kunden der Commerzbank;
- Kunden, Geschäftspartnern und der Commerzbank;
- Commerzbank, Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern der Commerzbank; oder
- verschiedenen Unternehmensbereichen/ Gesellschaften der Commerzbank.

Potenzielle Interessenkonfliktsituationen bestehen grundsätzlich dann, wenn mehrere Personen / Organisationen ein Interesse an der Umsetzung derselben Geschäftschance haben, die u.U. mit Nachteilen für die Gegenpartei und/ oder des Kunden verbunden ist. Diese potenziellen Interessenkonfliktsituationen werden durch angemessene Vorkehrungen erkannt und u. a. durch GM-CO (auf lokaler Ebene: COM) geprüft und gemanagt.

Darüber hinaus verbietet die Commerzbank die unmittelbare oder mittelbare Gewährung, Annahme, Forderung oder Erzwingung jeglicher Art der Bestechung an Mitarbeiter, behördliche Amtsträger, Handelsorganisationen oder Personen, die in Verbindung mit der Commerzbank oder dessen Handlungsfeldern stehen. Bestimmte Handlungen können aus Sicht eines Dritten auf Korruptionselemente hindeuten. Hier sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. aufzulösen (siehe „Global Anti-Bribery and Corruption Policy“).

B.2. Erscheinungsformen potenzieller Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können in den unterschiedlichsten Formen und Konstellationen auftreten (siehe Tabelle im Supplement). Insbesondere können Interessenkonfliktsituationen auftreten, die in den jeweiligen Policies („Global Anti-Bribery and Corruption Policy“ oder „Globale Policy für Interessenkonflikte im Wertpapiergeschäft“) näher geregelt sind.

B.3. Besondere Interessenkonflikte

Darüber hinaus ist ein Interessenkonflikt eines Mitarbeiters dadurch gekennzeichnet, dass der Mitarbeiter sich aufgrund seiner eigenen – meistens materiellen – Interessenlage in einem Zielkonflikt mit der Interessenlage der Commerzbank befindet. Mitarbeiter müssen bei persönlichen Interessenkonfliktkonstellationen einen potenziellen Interessenkonflikt sowohl zum eigenen Schutz als auch zum Schutz der Commerzbank offenlegen. Durch die Pflicht des Mitarbeiters zur Offenlegung des potenziellen Interessenkonflikts gegenüber seinem Vorgesetzten, hat die Commerzbank die Möglichkeit, diesen ihrerseits gegenüber den betroffenen Konfliktparteien offenzulegen und eine entsprechende Lösung zum Schutz des Mitarbeiters und der Commerzbank zu erarbeiten. Der Vorgesetzte hat im Zweifel den persönlichen Interessenkonflikt dem zuständigen Bereichsvorstand unverzüglich anzuzeigen, beispielsweise bei einer geplanten Inanspruchnahme von Leistungen ausgeschiedener Mitarbeiter, beim Wechsel des Arbeitsplatzes (oder Arbeitgebers), Nebentätigkeiten oder bei der Wahrnehmung von Mandaten.

B.3.1. Neueinstellungen

Neueinstellungen von Mitarbeitern bzw. Führungskräften bergen großes Potential für Interessenkonflikte. Auf der einen Seite können Interessenkonflikte zwischen der bisher ausgeübten Tätigkeit und der neuen Funktion in der Commerzbank entstehen. Insbesondere, wenn der Bewerber bisher bei einer staatlichen Institution bspw. einem Gericht oder einer Behörde beschäftigt war (z. B. Steuerbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder Aufsichtsbehörden wie beispielsweise Gewerbeaufsicht, Kartellamt, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht etc.) kann ein Interessenkonflikt, vor allem wenn dieser zur Verletzung eines

Dienstgeheimnisses führt, strafrechtliche Relevanz entfalten. Andererseits können Interessenkonflikte entstehen, wenn Verwandte oder Bekannte von Commerzbank-Mitarbeitern bei der Commerzbank eingestellt werden sollen bzw. andere sachfremde Erwägungen bei der Bewerberauswahl eine Rolle spielen (etwa Einstellung von Kunden oder Geschäftspartnern bzw. deren Verwandter als Praktikanten oder Berater).

Sofern sich im Einstellungsprozess Hinweise auf mögliche Interessenkonflikte ergeben, hat der Mitarbeiter seinem Vorgesetzten sowie GM-CO (auf lokaler Ebene: COM) hierüber umgehend zu informieren. Der Vorgesetzte hat im Zweifel den persönlichen Interessenkonflikt dem zuständigen Bereichsvorstand unverzüglich anzuzeigen.

B.3.2. Nebentätigkeiten

Interessenkonflikte können ebenso bei nebenberuflichen Tätigkeiten entstehen. Nebentätigkeiten sind nur auf Antrag des Mitarbeiters bei dessen Vorgesetzten und nachgelagert mit Zustimmung des jeweils zuständigen bzw. HR-Bereichs gestattet (vgl. „Links“ im Appendix), das bedeutet, der jeweiligen Gesellschaft des Commerzbank-Konzerns, bei dem der Mitarbeiter beschäftigt ist. Sofern Anhaltspunkte für Interessenkonflikte bestehen, hat der Mitarbeiter, der Vorgesetzte bzw. GM-HR (auf lokaler Ebene: HR) GM-CO (auf lokaler Ebene: COM) einzuschalten.

Nebentätigkeiten wird die Zustimmung erteilt, wenn diese die Aufgabenerfüllung aus dem Arbeitsverhältnis nicht beeinträchtigt und berechnete Interessen der Commerzbank nicht berührt werden. Die Nebentätigkeit darf insbesondere nicht mit dem Geschäft der Commerzbank und den von ihm angebotenen Bank- und Finanzdienstleistungen kollidieren. Gleiches gilt für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Mitarbeitern der Commerzbank über den direkten oder mittelbaren Einkauf von Dienst-/Werkleistungen oder Gütern.

Die Anstellungsbedingungen können zusätzliche Ge- bzw. Verbote enthalten.

Einzelheiten zur Genehmigung von Nebentätigkeiten finden sich in „Personal Online“ (Arbeitsvertrag > Nebentätigkeit > Informationen).

B.3.3. Wahrnehmung von Mandaten

Die Wahrnehmung von Mandaten durch Mitarbeiter in Gesellschaften innerhalb oder auch außerhalb des Commerzbank-Konzerns kann ebenfalls zu Interessenkonflikten führen, z.B. bei Personalunion zwischen dem Mandatsträger und dem Relationship Manager der Commerzbank. Einzelheiten zu den weltweit geltenden grundsätzlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten von Mandaten gegenüber GM-F (auf lokaler Ebene: FIN), Beteiligungen & Mandate sind in der „Globalen Mandats-Policy“ geregelt.

B.3.4. Finanzielle Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen

Ein Interessenkonflikt kann ebenfalls entstehen, wenn ein Mitarbeiter bzw. eine nahe stehende Personen (wie der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, das unterhaltsberechtigende Kind und eine andere Person, die seit mindestens einem Jahr im gleichen Haushalt lebt) eine wesentliche finanzielle Beteiligung an einem Wirtschaftsunternehmen außerhalb der Commerzbank hat oder einzugehen beabsichtigt. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn diese finanzielle Beteiligung im beruflichen Verantwortungsbereich des Mitarbeiters liegt. Sofern Mitarbeiter wissen, dass ihnen nahe stehende Personen eine solche Beteiligung eingehen bzw. eingegangen sind, sollen sie darauf hinwirken, dass dies ebenso angezeigt wird. Weiterhin können Interessenkonflikten bei der Neugründung von Gesellschaften durch die Commerzbank selbst entstehen. Wenn Mitarbeiter sowohl in der neugegründeten Gesellschaft als auch in der Commerzbank aktiv sind, können entsprechende gesetzliche Treue- und Schutzpflichten gegenüber der neuen Gesellschaft zu Interessenkonflikten bzw. Pflichtenkollisionen mit der Commerzbank führen.

Eine derartige finanzielle Beteiligung ist über den Vorgesetzten dem jeweiligen HR-Bereich anzuzeigen, der in Abstimmung mit GM-CO (auf lokaler Ebene: COM) entscheidet, ob und ggf. welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um einen Interessenkonflikt zu vermeiden bzw. aufzulösen. Von der Regelung ausgenommen sind

finanzielle Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, wie z. B. durch Erwerb von Aktien, sonstigen börsennotierten Wertpapieren oder Derivaten.

Darüber hinaus sind die Regelungen zu Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen in der „Globalen Policy für Interessenkonflikte im Wertpapiergeschäft“ zu beachten.

B.3.5. Zuwendungen

B.3.5.1. Geschenke und Einladungen

Geschenke, Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen oder sonstige persönliche Gefälligkeiten an Mitarbeiter können Interessenkonflikte hervorrufen. Diese Gefälligkeiten müssen sich daher in einem angemessenen Rahmen bewegen und dürfen nicht aufgrund unlauterer Motive erfolgen. Geschenke, Vergünstigungen oder Dienstleistungen können Erwartungen auf spätere Geschäfte oder dienstliche Gefälligkeiten wecken. Um den Mitarbeitern einen verlässlichen Rahmen geben zu können und um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, gibt es in der Commerzbank Regelungen zum Umgang mit der Annahme und der Gewährung von persönlichen Zuwendungen an Mitarbeiter. Diese Anweisung zielt darauf ab, jede Form unrechtmäßiger oder unangemessener Einflussnahme durch Zuwendungen entgegen zu treten. Sie legt verbindliche Grundsätze, Betragsgrenzen, Ausschlüsse und Genehmigungsprozesse für die Annahme und die Vergabe von Zuwendungen fest und regelt den Umgang mit Einladungen, um unlautere Interessenkonflikte zu vermeiden und um bereits den Anschein einer Einschränkung der professionellen Unabhängigkeit der Mitarbeiter zu vermeiden. Weitergehende Informationen finden sich in der „Global Anti-Bribery and Corruption Policy“.

B.3.5.2. Zuwendungen im Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen

Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen sind grundsätzlich verboten. Beim Vertrieb von Wertpapieren kann die Commerzbank u.a. Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern erhalten, die unter gesetzlich geregelten Voraussetzungen zulässig ist und die Qualität der Dienstleistung verbessert. GM-CO (auf lokaler Ebene: COM) bzw. GM-L prüfen die Zu(auf lokaler Ebene: JOG) lässigkeit des Erhalts der Zuwendungen im Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen.

Weitergehende Informationen befinden sich in der „Globalen Policy für Interessenkonflikte im Wertpapiergeschäft“.

B.4. Verfahren und Maßnahmen der Commerzbank im Umgang mit Interessenkonflikten

Werden (potenzielle) Interessenkonflikte identifiziert, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte zu vermeiden oder in angemessener Weise zu managen. Um dies sicherzustellen, hat die Commerzbank verschiedene Vorkehrungen getroffen. Dazu zählen insbesondere Verfahren und Maßnahmen zum Umgang mit und zur Lösung von potenziellen Interessenkonflikten:

- Kontrolle des Umgangs mit Insiderinformationen und deren Weitergabe, darunter die Vorgaben zu Informationsbarrieren und die entsprechenden Prozesse (siehe „Wall-Crossing Procedure“ sowie „Global Information Handling Policy“);
- Umgang mit potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikten durch das Verhängen von Restriktionen mittels der Restricted List (siehe „Globale Policy für Interessenkonflikte im Wertpapiergeschäft“, Kapitel D.);
- Errichten von Vertraulichkeitsbereichen;
- Offenlegung des Interessenkonflikts gegenüber dem / den (potenziellen) Kunden oder sonstigen beteiligten Parteien (ggf. Einholung der Zustimmung des Kunden zum Fortführen der Transaktion);

- Ausführung sämtlicher Kundenaufträge gemäß den Best-Execution-Grundsätzen (siehe „Global Client Protection Policy“);
- Anlassbezogene Verschiebung von Zuständigkeitsbereichen (z.B. Betreuungsverhältnisse von Kunden oder Zulieferern);
- Dokumentierung, kompetenzgerechte Genehmigung und Kontrolle von Zuwendungen in dafür vorgesehen Tools in der Commerzbank AG Inland, New York und UK. In allen anderen Lokationen bestehen dafür manuelle Prozesse.

B.5. Offenlegung von Interessenkonflikten

Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht auflösen, sind dem betroffenen Kunden oder Geschäftspartner Informationen über den Interessenkonflikt offen zu legen, sofern damit nicht gegen geltende lokale Regelungen verstoßen wird. Die Offenlegung von Interessenkonflikten ist jedoch lediglich als letztes Mittel anzuwenden, wenn die Maßnahmen, die zur Bewältigung von Interessenkonflikten getroffen wurden, nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen des Kunden nicht geschädigt werden. Es ist folglich stets vorab zu prüfen, ob der Interessenkonflikt nicht mit anderen geeigneten und angemessenen Mitteln bewältigt werden kann.

Stehen persönliche Interessen den Interessen der Commerzbank aus einer geplanten Nebentätigkeit entgegen, haben die Mitarbeiter ihrem Local Compliance Officer bzw. GM-CO (auf lokaler Ebene: COM) diesen Interessenkonflikt mitzuteilen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Rechtlich unzulässig wäre eine umfängliche Offenlegung bspw., wenn der Mitarbeiter im Rahmen der geplanten Nebentätigkeit vertraglich oder gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Gleichwohl hat der Mitarbeiter in abstrakter Form den Interessenkonflikt zu offenbaren.

C. Verantwortlichkeiten

Den Mitgliedern des Vorstands, den Bereichsvorständen sowie den Bereichsleitern obliegt bei der Identifizierung von Konflikten und deren Vermeidung bzw. Behandlung eine besondere Verantwortung. Entsprechend haben diese Funktionsträger umfassend bei der Identifizierung und Lösung von Interessenkonflikten mitzuwirken. Insbesondere sind diese zur Ergreifung von Maßnahmen verpflichtet, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter ein klares Verständnis davon haben, wie verschiedene Arten von Konflikten zu behandeln sind, welche Arten von Konflikten nicht akzeptabel sind und wann der Vorstand / Bereichsvorstand über einen Konflikt zu unterrichten und um eine Entscheidung zu ersuchen ist.

GM-CO (auf lokaler Ebene: COM) hat darüber hinaus Sorge zu tragen, dass wirksame Prozesse vorhanden sind, um tatsächliche oder potenzielle Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu regeln. GM-CO unterrichtet den (auf lokaler Ebene: COM) Vorstand regelmäßig (jährlich) und ggf. anlassbezogen über Sachverhalte in Zusammenhang mit Interessenkonflikten. Überdies führt GM-CO (auf lokaler Ebene: COM) in regelmäßigen Abständen Trainingsprogramme durch, um die Mitarbeitern diesbezüglich zu sensibilisieren.

Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, dass er bei seinen Tätigkeiten die Anforderungen dieser Policy einhält.

D. Kontrollen

Im Rahmen des Three-Lines-of-Defense-Modells implementiert jedes Business Segment risikobasiert regelmäßige oder anlassbezogene Kontrollen für ein angemessenes und wirksames Management von Interessenkonflikten, ggf. unter Begleitung von GM-CO (auf lokaler Ebene: COM).

GM-CO führt neben (auf lokaler Ebene: COM) den geschäftsprozessbezogenen Kontrollen auch risikobasierte, regelmäßige oder anlassbezogene Kontrollhandlungen sowohl im eigenen Tätigkeitsbereich als auch als 2nd Line-of-Defense in den Business Segmenten durch, z.B. als Compliance Reviews oder im Rahmen von Vor-Ort-Besuchen.

Festgestellte Verstöße ihrer Mitarbeiter insbesondere gegen Arbeitsanweisungen, die die Erfüllung gesetzlicher Regelungen betreffen, verfolgt die Commerzbank konsequent.

E. Genehmigung, Implementierung und Überprüfung

Die Genehmigung erfolgte sowohl durch die Fachbereichsleitung Global Markets Compliance als auch den Bereichsvorstand GM-CO Group Compliance.

Die Implementierung erfolgte durch GM-CO, die auch für die fortlaufende Anpassung an die Veränderungen und Tendenzen der Aufsichts-, Markt- oder Branchenstandards verantwortlich ist.

Diese Policy wird spätestens alle 12 Monate durch GM-CO überprüft. Im Falle eines spezifischen Ereignisses wird eine anlassbezogene Überprüfung durchgeführt. In diesem Falle beginnt die Jahresfrist zur Überprüfung nach der letzten Überarbeitung.

Für den Inhalt und die Aktualisierung der Regelung ist deren Verfasser verantwortlich.

Verfasser: COM Stellungnahme:: JOG

Am Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Anweisung tritt die Anweisung des Generaldirektors Nr. 36/2017/01/IG/COM außer Kraft.

F. Korrespondierende Dokumente

Diese Policy basiert auf folgenden Dokumenten:

Nr.	Dokument Name	Typ	Version / Datum
1	Globale Policy für Interessenkonflikte im Wertpapiergeschäft	Policy	1.1 / 30.12.2017
2	Global Anti-Bribery and Corruption Policy	Policy	1.0 / 01.03.2017
3	Global Anti-Bribery and Corruption Standards	Policy	1.0 / 01.04.2017
4	Globale Mandats-Policy	Policy	1.8 / 01.09.2017
5	Ausübung von Stiftungsmandaten durch Commerzbank-Mitarbeiter	Policy	1.1 / 31.07.2017
6	Globale Policy für Mitarbeitergeschäfte	Policy	1.1 / 30.12.2017
7	Wall-Crossing Procedure	Procedure	1.0 / 31.07.2017
8	Global Client Protection Policy – Treating Customer Fairly	Policy	1.1 / 30.12.2017
9	Global Legal Entity Management Policy	Policy	1.0 / 01.05.2017
10	Global Information Handling Policy	Policy	1.0 / 19.09.2017

G.Appendix

- **Abkürzungsverzeichnis**

Abkürzung	Beschreibung
COI	Interessenkonflikt
GM-C	Group Management Communications
GM-F	Group Management Finance
GM-CO	Group Management Compliance
GM-DS	Group Management Development & Strategy
GM-HR	Group Management Human Resources
GM-L	Group Management Legal

Die in der vorliegenden Anweisung benutzten Abkürzungen für die einzelnen Fachbereiche entsprechen den in der Anlage zur Anweisung des Generaldirektors über die „Regelungsvorschriften“ angeführten Abkürzungen.

- **Links**

Topic	Links (extern / internal)
Nebentätigkeit und Mandate	http://comnet.intranet.commerzbank.com/comnet/de/zentrale_1/personal_5/arbeitsverhaeltnis_1/nebentaetigkeit_und_ehrenamt/nebentaetigkeit.jsp

- **Dokumentenänderungshistorie**

Version	Datum	Kapitel	Veränderungen / Hintergründe
1.0	01.07.2018		Neue Anweisung für die Commerzbank Zrt.

Impressum

Herausgeber: COM

Commerzbank Zrt.

01.07.2018